

**Nr. 51 § 21 StVZO-Betriebserlaubnis für Einzel-  
fahrzeuge;  
hier: Importfahrzeuge**

Bonn, den 12. Februar 1981  
StV 13/36.15.16

Soweit für Importfahrzeuge statt Allgemeiner Betriebserlaubnisse Betriebserlaubnisse für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO) beantragt werden, führt dies zu zahlreichen Einzelbegutachtungen der Fahrzeuge bei den örtlich zuständigen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Um dem amtlich anerkannten Sachverständigen die Entscheidungen zu erleichtern, wurden im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen obersten Landesbehörden Hinweise über die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 StVZO in einem Merkblatt aufgestellt. Nachstehend wird das Merkblatt bekanntgemacht.

Die Verkehrsblattverlautbarung Nr. 264 des VkBI 1963, Seite 546, wird aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Freier

**Merkblatt**

**Hinweise über mögliche Genehmigungen von Ausnahmen nach § 70 StVZO für importierte Pkw\*)**

Nachfolgend sind Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO dargestellt, die regelmäßig bei der Begutachtung von Importfahrzeugen festgestellt werden. Hierzu werden Hinweise gegeben. EG-Bauartgenehmigungen, sog. EG-Teilbetriebserlaubnisse, ECE-Genehmigungen oder Gutachten durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Prüfstellen oder der Technischen Dienste sind stets heranzuziehen, bevor Ausnahmen gegeben werden. Soll auf Ausnahmen ausgewichen werden, sind Begründungen anzuführen.

Die nachfolgende Auflistung stellt Minimalanforderungen, sie begründet jedoch keinen Anspruch auf Genehmigungen einer Ausnahme. Insbesondere bleibt die Berechtigung der zuständigen Länderbehörden zu weitergehenden Auflagen und Bedingungen unberührt.

Bei bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen, wie lichttechnische Einrichtungen, Sicherheitsgurte usw. ist in der Regel die „Etwa-Wirkung“ im Sinne von § 22a Abs. 3 Nr. 2 StVZO erfüllt, falls es sich um serienmäßig im Ausland verwendete Einbauteile handelt, deren Funktion vom amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist.

**Anmerkung 1:** Nachweis der Etwa-Wirkung durch Sichtprüfung des amtlich anerkannten Sachverständigen.

**Anmerkung 2:** Angabe der Fahrzeugteile, deren Etwa-Wirkung durch Sichtprüfung als nachgewiesen gilt, unter Ziffer 33 des Fahrzeugbriefes.

Bezeichnung	Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
1. Scheiben aus Sicherheitsglas	„Etwa-Wirkung“ muß nachgewiesen werden a) durch Kennzeichnung b) auf andere Weise Wenn keine „Etwa-Wirkung“ nachgewiesen werden kann, kann keine Ausnahme erteilt werden.	Abweichung von § 22a (3) StVZO; auf den Nachweis der „Etwa-Wirkung“ soll im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Scheiben eine Kennzeichnung entsprechend der SAE-Norm AS 1 (Frontscheibe) oder AS 2 (A 3) und DOT-Norm aufweisen und gegenüber dieser unverändert sind.
2. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht	Umrüsten, Scheinwerfer mit Bauartgenehmigung oder „Etwa-Wirkung“	US-Sealed-beam Scheinwerfer für gelbes Licht sind nicht zulässig.
3. Scheinwerfer für Fernlicht (zusätzlich)	Umrüsten, Scheinwerfer mit Bauartgenehmigung oder „Etwa-Wirkung“, ggf. auch entfernen	Fernlicht für gelbes Licht nicht zulässig.

\*) Für andere vergleichbare Fahrzeugarten kann sinngemäß verfahren werden.

Bezeichnung	Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
4. Begrenzungsleuchten gelb weiß	Umrüsten, weiße Leuchten mit Bauartgenehmigung oder „Etwa-Wirkung“ „Etwa-Wirkung“ ausreichend	z. B. zusammen mit Ziff. 2 siehe Anmerkungen 1 und 2
5. Schlußleuchten	„Etwa-Wirkung“ ausreichend	Getrennt sichern oder Kontrolleinrichtung bei mehreren Leuchtkörpern mit erkennbarer Einzelwirkung nur je einen Leuchtkörper schalten. Siehe Anmerkungen 1 und 2 siehe Anmerkungen 1 und 2
6. Bremsleuchten	„Etwa-Wirkung“ ausreichend	
7. Rückstrahler	Umrüsten, Rückstrahler mit Bauartgenehmigung oder „Etwa-Wirkung“	Ggf. Ausnahme für zusätzliche zweite Rückstrahler, falls Ausbau nicht zumutbar.
8. Fahrtrichtungsanzeiger (s. auch Nr. 23) vorne weiß vorne gelb seitlich gelb hinten gelb hinten rot	Umrüsten, Fahrtrichtungsanzeiger mit Bauartgenehmigung oder „Etwa-Wirkung“ „Etwa-Wirkung“ ausreichend „Etwa-Wirkung“ ausreichend „Etwa-Wirkung“ ausreichend Ausnahme, a) bei im Aufbau integrierten Leuchten vgl. Nr. 21 b) wenn keine Leuchten mit Bauartgenehmigung vorhanden sind c) wenn „Etwa-Wirkung“ ausreichend, sonst Anbauleuchten umrüsten	Glühlampen nach ECE R 37 gelten als bauartgenehmigt. siehe Anmerkungen 1 und 2 siehe Anmerkungen 1 und 2 siehe Anmerkungen 1 und 2 siehe Anmerkungen 1 und 2 siehe Anmerkungen 1 und 2
Blinkgeber	Ggf. umrüsten	Funktion des Blinkgebers auch bei Ausfall eines Fahrtrichtungsanzeigers prüfen, ggf. Blinkgeber austauschen.
9. Glühlampen	Glühlampen mit Bauartgenehmigung, Ausnahme für Glassockellampen bei Kennzeichenbeleuchtung und Seitenmarkierungsleuchten.	
10. Beleuchtungseinrichtung für amtliche Kennzeichen	„Etwa-Wirkung“ ausreichend	siehe Anmerkungen 1 und 2 s. auch Ziffer 28
11. Sicherheitsgurte	Umrüsten, ausgenommen sind die Sicherheitsgurte, die mit der im Herstellerland vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, hier kann „Etwa-Wirkung“ angenommen werden.	
12. Außen angebrachtes Reserverad ohne doppelte Sicherung	Umrüsten auf doppelte Sicherung	
13. Gefährliche äußere u. innere Fahrzeugteile	Entschärfen	Maßnahmen ggf. unter Ziff. 33 des Fahrzeugbriefes vermerken
14. Nichtselbsttätige Verriegelung von Fahrer- und Beifahrerlehne in normaler Fahr- oder Gebrauchsstellung	Verriegelung einbauen, sofern keine automatische Arretierung vorhanden. Bei verzögerungsabhängiger Arretierung Ausnahme.	
15. Bereifung		Ggf. Herstellerangaben mit Freigabebescheinigung zwecks eindeutiger Identifizierung: Eintragung in Brief unter Ziff. 33
16. Sicherung gegen unbefugte Benutzung	Ausnahme nur dann, wenn Nachrüsten nicht möglich.	